

Alles, was Recht ist

Numerus clausus auf dem Prüfstand

Ins Zahnmedizinstudium kommt Bewegung: Nicht nur eine neue Approbationsordnung soll noch im September vom Bundesrat verabschiedet werden, auch der Numerus clausus steht auf dem Prüfstand. Das Bundesverfassungsgericht wird sich im Herbst dem System der Studienplatzvergabe annehmen und überprüfen, ob die Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das bereits 2012 zu dem Schluss gekommen war, dass das Vergabeverfahren nicht mehr mit der Verfassung vereinbar ist, schaltete die Verfassungshüter ein. Das Verfassungsgericht muss entscheiden, ob mit dem derzeitigen Verfahren das Grundrecht der freien Wahl des Berufs- und der Ausbildungsstätte ausgehebelt wird. In Frage steht dabei neben den erforderlichen Abiturnoten das System der Wartesemester. Bereits vor 40 Jahren hatte das Verfassungsgericht festgestellt, dass die Wartezeit auf ein Studium nicht länger sein dürfe als das Studium selbst. Dies geschieht heute allerdings regelmäßig: 15 Semester Wartezeit sind keine Seltenheit. Den Klägern – zwei abgelehnte Studienplatzbewerber – geht es in der Hauptsache darum, nicht die Abiturnote als alleiniges Zugangskriterium für einen Studienplatz heranzuziehen. Medizinische Ausbildungen oder Praktika sowie Eignungstests sollten eine größere Rolle spielen. In die Kritik geraten ist das Vergabeverfahren zudem durch das unterschiedliche Niveau der allgemeinen Hochschulreife und der Notendurchschnitte des Abiturs, die im föderalen Deutschland von Bundesland zu Bundesland stark variiert.

Az. 1 BvL 3/14 und 4/14

sas

Gutachten nur vom MDK

Krankenkassen können nicht nach Gutdünken über die Leistungspflicht entscheiden oder selbst einen Gutachter bestimmen. Dies geht aus einem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) hervor: Das Sozialgesetzbuch bestimme, dass die Krankenkassen allein den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung zahnmedizinischer Behandlungsfälle beauftragen dürften. In den vorliegenden Fällen ging es zum einen um ein Kind mit schwerer Zahnfehlstellung, für das die Krankenkasse ein kieferorthopädisches Gutachten von einem Gutachter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung eingeholt und erst ein Jahr später die Leistung (nach einem geänderten Antrag) bewilligte. In einem anderen Fall ging es um eine Patientin, die eine Implantatversorgung beantragt hatte, da sie wegen einer tumorbedingten Mundtrockenheit nicht anderweitig prothetisch versorgt werden konnte. Hier hatte die Kasse ein Gutachten bei einem niedergelassenen Zahnarzt eingeholt – und die Leistung dann abgelehnt. In beiden Fällen, so das LSG Bayern, hätte ausschließlich der MDK Gutachten erstellen dürfen. Es besteht eine gesetzliche Aufgabenzuweisung. Neben Datenschutzproblemen sieht das LSG ein weiteres Versäumnis: In beiden Fällen sei die gesetzliche Entscheidungsfrist von drei Wochen überschritten worden. Wird über die beantragte Leistung innerhalb dieser Frist nicht entschieden, gilt sie als genehmigt.

Az. L 5 KR 170/15 und L 5 KR 260/16

sas

Hier steht eine Anzeige.

 Springer